

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses

14.06.2023



DER STADTBÜRGERMEISTER DER STADT GEROLSTEIN

Stadtbürgermeister Uwe Schneider,
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 11140-12
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de)

An alle
Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Gerolstein

Gerolstein, 31.05.2023

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

EINLADUNG

zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Gerolstein am

**Mittwoch, 14.06.2023 um 17:30 Uhr
in Gerolstein, im Sitzungssaal Rathaus.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Annahme von Zuwendungen
3. Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Empfehlungsbeschluss
4. Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss
5. Verschiedenes
 - 5.1. Mitteilungen des Stadtbürgermeisters
 - 5.2. Anfragen, Wünsche, Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

6. Niederschrift der letzten Sitzung
7. Verschiedenes
 - 7.1. Mitteilungen des Stadtbürgermeisters
 - 7.2. Anfragen, Wünsche, Anregungen

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schneider
Stadtbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	10.03.2023
Aktenzeichen:	11620-130/2023/12	Vorlage Nr.	1-0167/23/12-037

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Stadt Gerolstein wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an Dritte ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Gerolstein stimmt der Genehmigung der nachfolgenden Zuwendungen zu:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Franz-Josef Schütz Wolfskaul 7 54568 Gerolstein	08.02.2023	200,00 €	Tischtennisplatte Ortsteil Hinterhausen
Geldspende	Praxis Dr. Axel Cloeren Hauptstraße 11-13 54568 Gerolstein	19.04.2023	4.000,00 €	Spende für Kita „Alter Markt“ Gerolstein

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgender Person Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.02.2023
Aktenzeichen:	1-11600-06-2022	Vorlage Nr.	1-0089/23/12-021

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	öffentlich	Vorberatung

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Empfehlungsbeschluss

Sachverhalt:

§ 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) regelt die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres in das Haushaltsfolgejahr.

Nach § 17 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (also bis zum 31.12.2023) verfügbar.

Formell setzt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen gemäß § 17 Absatz 5 GemHVO den Beschluss des Rates voraus.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zur Sitzungsvorlage ausgewiesenen Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen, damit die dort aufgeführten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2023 begonnen bzw. fortgeführt werden können.

Hinsichtlich der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit regelt § 17 Absatz 2 GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Werden Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen (also bis zum 31.12.2024).

Ein Ratsbeschluss für die Übertragung der Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist entbehrlich, da § 17 Absatz 2 GemHVO kraft Gesetzes die Übertragung anordnet.

Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO sieht dennoch vor, dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe Übertragungen erfolgt sind.

Diese Übersicht ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Übertragung nach § 17 Abs. 1 GemHVO für die ordentlichen Aufwendungen und ordentlichen Auszahlungen gemäß der beigefügten Übersicht (Anlage 1) zu beschließen.

Anlage(n):

Übertragung HHerm 22 n 23, Anlage 1, SiVo, Hufa, 8.3.23

Übertragung HHerm 22 n 23, Anlage 2, SiVo, Hufa, 8.3.23

Stadt Gerolstein

Aufwendungen, Auszahlungen (konsumtiv)

Teilhaushalt	Produkt (Kostenträger)	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Posten Nr.	Sachkonto Nr.	Bezeichnung des Aufwands	Haushaltser- mächtigung 2022 €	Inanspruch- nahme 2022 €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
2	Gemeindestraßen	541000	5410000000	E 10	52338000	Instandsetzung Treppe Hinter dem Acker/Im Hofpesch, Stadtteil Lissingen	500,00	0,00	500,00
2	Sportplatz Büscheich	424100	4241122001	E 10	52311000	Unterhaltung Grundstücke	5.500,00	1.794,60	3.705,00
2	Öffentliches Grün Stadtteil Roth	551000	5510129000	E 10	52311000	Unterhaltung Grundstücke (Pflanzarbeiten Verkehrs- inseln an der K 33 und Bereich Bushaltestelle)	2.000,00	573,60	1.426,00
3	Kindertagesstätte Kleine Helden	365203	3652120003	E 10	52450000	Lehr- u. Unterrichtsmittel (Spielmaterialien) zweckgebundene Spende, Spendenlauf Schimmels	300,00	0,00	300,00
Summen:							8.300,00	2.368,20	5.931,00

Übersicht über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2022 in das Haushaltsjahr 2023

ANLAGE 2

Stadt Gerolstein

Investitionen (informativ)

Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltser- mächtigung 2022 oder Vorjahre €	Inanspruch- nahme 2022 oder Vorjahre €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
Grunderwerb allgemein	2	12-1142-01	114200	1142000000	31.725,00	13.514,18	18.210,00
Grunderwerb Baugebiet "Hofacker II" Stadtteil Gees	2	12-1142-05	114200	1142000000	18.976,00	6.091,33	12.884,00
Grunderwerb Baugebiet "Auf Gretchensgarten", Stadtteil Gees	2	12-1142-07	114200	1142000000	14.000,00	8.885,00	5.115,00
Grunderwerb Baugebiet "Am Hofacker", Stadtteil Roth	2	12-1142-09	114200	1142000000	80.000,00	683,10	79.316,00
Grunderwerb Baugebiet "Sengheck/Am Sportfeld	2	12-1142-10	114200	1142000000	11.000,00	0,00	11.000,00
Bauhof - Ersatzbeschaffung Lkw	2	12-1143-28	114300	1143120000	50.000,00	0,00	50.000,00
Vermögensverwendung ehe- maliger SV Lissingen	1	12-2810-02	281000	281000000	11.248,34	1.695,26	9.553,00
Neubau Kindertagesstätte - Planung	3	12-3652-04	365204	3652120604	60.000,00	0,00	60.000,00
Kindertagesstätte Alter Markt - Einbau Speiseaufzug	3	12-3652-10	365202	3652120002	16.575,00	6.321,79	10.253,00
Kindertagesstätte Unter den Dolomiten - Ersatz Fallschutzmatte	3	12-3652-11	365201	3652120001	2.000,00	0,00	2.000,00
Beschaffung Tischtennistisch Stadtteil Hinterhausen	3	12-3662-07	366200	3662000000	2.300,00	0,00	2.300,00
Stadtumbau	2	12-5112-01	511200	5112000000	878.938,00	175.335,63	703.602,00
Errichtung Mehrgenerationenplatz Stadtteil Müllenborn	2	12-5113-02	511300	5113000000	5.000,00	0,00	5.000,00
Erschließung Zufahrt Baugebiet "Vorderste Dell", Stadtteil Lissingen	2	12-5410-08	541000	541000000	112.000,00	2.433,55	109.566,00
Verkehrsstation "Bahnhof Gerolstein"	2	12-5410-10	541000	541000000	416.113,00	0,00	416.113,00
Gehwege entlang der K 33 Stadtteil Gees	2	12-5410-11	541000	541000000	95.800,00	95.777,27	22,00
Ausbau der Gerolstraße	2	12-5410-14	541000	541000000	971.394,00	19.760,12	951.633,00
Anschaffung Buswarte Halle, Stadtteil Gees	2	12-5410-18	541000	541000000	15.964,00	0,00	15.964,00
Ausbau der Bergstraße	2	12-5410-23	541000	541000000	14.300,00	0,00	14.300,00
Ausbau Gehwege L 24 Stadtteil Müllenborn	2	12-5410-22	541000	541000000	621.622,00	442.187,37	179.434,00
Ausbau "In den Weiden"	2	12-5410-31	541000	541000000	16.089,00	0,00	16.089,00

Bezeichnung der Investition	Teilhaushalt	Investitions-Nr.	Kostenträger Nr.	Kostenstelle Nr.	Haushaltser- mächtigung 2022 oder Vorjahre €	Inanspruch- nahme 2022 oder Vorjahre €	ins HHJ 2023 zu übertragende Ermächtigung €
Erschließung Baugebiet "Hofacker II" Stadtteil Gees	2	12-5410-32	541000	541000000	39.997,00	2.433,55	37.563,00
Erschließung Baugebiet "Am Born" Stadtteil Roth	2	12-5410-37	541000	541000000	107.951,00	0,00	107.951,00
Erschließung Baugebiet "Vorderste Dell", Stadtteil Lissingen	2	12-5410-39	541000	541000000	960.373,00	22.377,56	937.995,00
Ausbau Straße "Am Stausee" (Feriendorf Felsenhof)	2	12-5410-43	541000	541000000	15.000,00	0,00	15.000,00
Ausbau Straße "In den Leyen" Stadtteil Büscheich	2	12-5410-44	541000	541000000	20.000,00	0,00	20.000,00
Baugebiet "Auf dem Acker, Stadtteil Büscheich I. Bauabschnitt - Straßenbeleuchtung	2	12-5410-52	541000	541000000	7.500,00	0,00	7.500,00
Erschließung Baugebiet "Sengheck/Am Sportfeld"	2	12-5410-55	541000	541000000	24.000,00	0,00	24.000,00
Erneuerung Treppengeländer, Stadtteil Lissingen	2	12-5410-57	541000	541000000	7.500,00	0,00	7.500,00
Ausbau der Bahnhofstraße	2	12-5410-58	541000	541000000	100.000,00	0,00	100.000,00
Herstellung Radweg Gerolstein-Prüm	2	12-5411-01	541100	541100000	75.560,00	0,00	75.560,00
Ersatzbeschaffung Parkscheinautomat	2	12-5461-02	546100	546100000	7.000,00	0,00	7.000,00
Renaturierung Peschenbach	2	12-5520-02	552000	552000000	934.940,00	0,00	934.940,00
Feuerlöschteich Bewingen - Erneuerung Zaunanlage	2	12-5520-06	552000	552000000	8.700,00	0,00	8.700,00
Ausbau Wirtschaftsweg/Radweg Denkelseifen	2	12-5559-02	555900	555912500	51.982,00	0,00	51.982,00
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Gees	2	12-5731-03	573100	5731123600	82.591,00	0,00	82.591,00
Wohnmobilstellplatz - Errichtung Funktionsgebäude pp.	1	12-5750-04	575000	5750000000	69.400,00	0,00	69.400,00
Summen:					5.957.538,34	797.495,71	5.160.036,00

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.05.2023
Aktenzeichen:	1-11601-PEKRP-12	Vorlage Nr.	1-0265/23/12-067

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich	Vorberatung

Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Die Verwaltung stellt anhand der beigefügten Informationen zu diesem Entschuldungsprogramm die Voraussetzungen und Regelungen ausführlich dem Ausschuss vor und empfiehlt der Stadt die Teilnahme am Entschuldungsprogramm.

Demnach stellt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen auf rd. 1,6 Mio. € und das endgültige Entschuldungsvolumen könnte sich auf rd. 1,8 Mio. € stellen.

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat die Teilnahme der Stadt Gerolstein am Entschuldungsprogramm PEK-RP.

Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von rd. 1,6 Mio € bzw. in Höhe von 1,8 Mio. € und damit dauerhafte Zinsentlastung in diesen Höhen.

Anlage(n):

Information zum PEK-RP f Stadt Gerolstein,4.5.23

Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) - Informationen für die Stadt Gerolstein



Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Richard Bell
☎ 06591 13-1006
richard.bell@gerolstein.de



Inhalt:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele des LGPEK-RP**
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen**
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung**
- 5. Verfahren**
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)**

1. Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung**
- 2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)**
- 3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)**
- 4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108**
- 5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21**

2. Ziele des LGPEK-RP

- **Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien**
- **Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden**
- **Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden**
- **Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie**

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)**
- **Stichtag: 31. Dezember 2020**
- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben**
- **Konkret, die städtischen Zahlen:**
 - Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 4.500.097,10 €**
 - Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020**
 - Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 7.741**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen**
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Gerolstein

Bemessungs- grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs- grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
4.500.098	7.741	581	167	207	1.602.387

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Gerolstein 1.860.596 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 2.897.711 € (vorl. EV) bzw. 2.639.502 € (endgltg. EV).

5. Verfahren

- **Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz**
- **Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung**
- **Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen**
- **Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land;
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat -
bis 3/2024 - Vertragsabschluss**
- **Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings hat Kommunalaufsicht Teilnahme im Haushalts-
genehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 dringend empfohlen**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- **Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)**
- **Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023**
- **Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen**
- **Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung**
- **Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung)**
- **Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP =
5.545.428,16 € : 30 Jahre = 184.847,61 €**
- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=**
5.545.428,16 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 1.602.387 €) = 131.434,71 €
5.545.428,16 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 1.860.596 €) = 122.827,74 €
- **Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren**
- **Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich**
- **Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- **Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden**
- **Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften**
- **Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.**
- **Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.**